



Pliezhausen

aktuell

mit den Orten Rübgarten, Gniebel, Dörnach

Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen, Herausgeber: Gemeinde Pliezhausen



Jahrgang 2023

Freitag, 27. Oktober 2023

Nummer 43



Amtliche Bekanntmachungen

Gesamtgemeinde

Unsere Jubilare

Geburtstag feiert

am 30. Oktober

den 85. Frau Klara Bachofer, Rübgarten

Wir gratulieren der Jubilarin recht herzlich und wünschen ihr weiterhin alles Gute.

Mülltermine	Restmüll	Biomüll	Papier	Gelber Sack
Pliezhausen	04.11. 17.11.	04.11. 17.11.	20.11. 18.12.	20.11. 18.12.
Rübgarten	06.11. 20.11.	06.11. 17.11.	04.11. 01.12.	06.11. 04.12.
Gniebel	04.11. 17.11.	04.11. 17.11.	04.11. 01.12.	06.11. 04.12.
Dörnach	04.11. 17.11.	04.11. 17.11.	04.11. 01.12.	06.11. 04.12.
Gewerbegebiet östlich K 6756	04.11. 17.11.	04.11. 17.11.	20.11. 18.12.	06.11. 04.12.
Häckselplatz (April bis Oktober) Dienstag, 16.00 bis 19.00 Uhr Donnerstag, 16.00 bis 19.00 Uhr Freitag, 16.00 bis 19.00 Uhr Samstag, 11.00 bis 18.00 Uhr				

Angaben ohne Gewähr. Die aktuellen Mülltermine finden Sie unter www.kreis-reutlingen.de oder in der kostenlosen App "AbfallKreisRT".

Zuständigkeit bei Abfuhrproblemen

Immer wieder kommt es vor, dass die Mülltonnen nicht geleert werden. Wenn auch Sie davon betroffen sind, dann kontaktieren Sie bitte die für die jeweilige Abfallart zuständige Entsorgungsfirma. Die Kontaktdaten finden Sie im aktuellen Abfallterminkalender für Pliezhausen.

Grundsätzlich obliegt die Koordination der Abfallentsorgung dem Landratsamt Reutlingen. Bei Fragen und Reklamationen können sich Betroffene an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung "Nachhaltige und Technische Abfallwirtschaft" wenden: Tel. 071 21/4 80-33 95, E-Mail: abfallwirtschaft@kreis-reutlingen.de.

Herausgeber: Gemeinde Pliezhausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, Telefon 071 27/9 77-0.

Für den übrigen Inhalt: Fink GmbH Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 071 21/97 93-0

Kruschtelkiste

Angeboten werden:

2 Matratzen mit Schonbezug 90 cm x 200 cm

2 Bettdecken Kaschmirwolle 135 cm x 200 cm

2 Kopfkissen 40 cm x 80 cm

2 passende Bettwäsche

Tel. 97 28 69

Alte Waschkommode, dazu passendes Doppelbett (ca. 100 Jahre alt)

Tel. 01 52/25 70 47 60

Wohnwand, Buche hell, L 270 x B 40 x H 212 cm

Tel. 97 20 74

Wechsel-Bilderrahmen 3 Stück 70 cm x 100 cm, Rahmen Schwarz, 3 Stück 50 cm x 70 cm, Rahmen 1 x Gold; 1 x Schwarz; 1 x blau

Staffelei 158 cm hoch

Puppenstube/-haus mit Möbel

Tel. 7 15 85

Schreibtisch 160 cm x 80 cm, mit Rollcontainer

Schlafsofa 180 cm breit, Liegefläche 140 cm x 200 cm

Tel. 7 14 97

Holzplatten 10 Stück 209 cm x 5 cm x 3 cm, 23 Stück, glatt, 90 cm x 4,5 cm x 2,5 cm

Tel. 57 04 91

Gesucht werden:

Fahrradfelgen zum Basteln

Tel. 01 63/1 41 15 49

Schrank mit 2 Türen Maße ca. 90-100 cm x 190-200 cm x 60 cm

Tel. 01 60/97 25 84 35

Wir weisen darauf hin, dass in der Kruschtelkiste keine Verkäufe veröffentlicht werden dürfen.

Das Motto heißt: **Verschenken und geschenkt bekommen!**

Angebote für die Kruschtelkiste nimmt die Gemeindeverwaltung unter Tel. 977-0 und amtsblatt@pliezhausen.de entgegen.

Die Kruschtelkiste finden Sie auch online unter www.pliezhausen.de > Aktuelles > Amtsblatt.



Öffentliche Einrichtungen und Sportstätten in den Herbstferien geschlossen

Die Gemeindehalle und die Sporthalle in Pliezhausen, der Mehrzweckraum im Otwin Brucker Schulzentrum, das Lehrschwimmbad, die Mehrzweckhalle in Rübgarten, die Turnhalle in Gniebel sowie das FORUM4P sind während der Ferien von Montag, 30. Oktober 2023, bis einschließlich Freitag, 03. November 2023, für den Übungsbetrieb der einzelnen Vereine und Gruppen geschlossen.



GEMEINDE PLIEZHAUSEN



Wir trauern um

Frau Hildegard Radtke

die am 19. Oktober 2023 im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

Frau Radtke war von 1966 bis zu ihrem Renteneintritt im Jahr 1999 als Reinigungskraft in der Grundschule Rübgarten tätig. Ihr freundliches und zuverlässiges Wesen wurde allseits geschätzt.

Wir werden sie in guter Erinnerung behalten.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt ihren Kindern und allen Angehörigen.

Christof Dold
Bürgermeister



Ferienprogramm 2023

Liebe Kinder, liebe an unserem Ferienprogramm Interessierte und Beteiligte, auch in diesem Jahr war das Ferienprogramm der Gemeinde ein voller Erfolg: Glückliche Kinder, zufriedene Eltern und eine tolle Organisation von Christin Wacker und den verschiedenen Akteur*innen. 30 Anbietende haben beeindruckende 70 Veranstaltungen vor Ort organisiert.

Ein besonderer Dank gebührt den engagierten Menschen aus privaten, öffentlichen, kirchlichen und Vereinskreisen, die sich für diese Initiative eingesetzt haben. Ein derartiger Einsatz und diese Initiative zugunsten unserer Kinder und Jugendlichen verdienen höchste Anerkennung und Wertschätzung.

Dies unterstreicht die hohe Attraktivität des Ferienprogramms für die anvisierte Altersgruppe. Die Altersstruktur der Teilnehmer zeigt, dass in diesem Jahr auch spannende Angebote für ältere Kinder und Jugendliche vorhanden waren.

An dieser Stelle möchten wir allen Beteiligten unsere besondere Anerkennung und unseren herzlichen Dank aussprechen! Wie in jedem Jahr gibt es in diesem Amtsblatt einen kurzen Rückblick in Bildern. Zusätzlich können die Bilder vom Ferienprogramm nach Zusendung des Passworts auch digital abgerufen werden.

Ihr
Christof Dold

Straßenbeleuchtung

Derzeit wird vermehrt die Frage nach einer möglichen Ausweitung der Straßenbeleuchtung gestellt, auch wird oftmals das bestehende System kritisiert und als unzureichend erachtet. Hierzu wollen wir nochmals die Hintergründe des aktuellen Zustands darlegen: In seiner öffentlichen Sitzung im September 2022 hatte sich der Gemeinderat ausführlich mit dem Themenkomplex "Energiesparen / Klimaschutz und -anpassung" und in diesem Kontext auch mit der Straßenbeleuchtung befasst. Hintergrund war dabei die im Herbst 2022 akute Energiekrise mit Befürchtungen über den Eintritt von Black- und Brown-Outs. Vor allem die öffentliche Hand war und ist - nach wie vor - aufgefordert, soviel Energie einzusparen, wie möglich. Die Gemeinde hat sich dabei bewusst für das jetzige System entschieden, das in der Regel eine halbnächtliche Schaltung jeder zweiten Leuchte vorsieht, seit Oktober 2022 leuchtet daher etwa jede zweite Straßenleuchte morgens ab 06.00 Uhr bis Tagesanbruch sowie abends ab Beginn der Dämmerung bis 20.00 Uhr. Diese Leuchten sind mit einem roten Laternen-

ring gekennzeichnet. Unmarkierte Laternen leuchten ganznächtlig. Auch wenn ein „Mehr“ an Beleuchtung sicherlich abhängig von der Betrachtungsweise im Einzelfall wünschenswert sein mag, ist der Verkehrssicherheit mit dem bestehenden System Rechnung getragen. Man war sich auch einig darüber, dass dieses auch den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung angemessen Rechnung trägt. Denn schon vor der Umstellung waren ca. 40 % der 1.771 Leuchten im Gemeindegebiet halbnächtlich geschaltet. Dabei soll keinesfalls kleingeredet werden, dass im persönlichen Empfinden ein Mehr an Beleuchtung ein verbessertes Sicherheitsgefühl geben kann, die Gemeinde hält aber in Abwägung aller Belange an ihrer Entscheidung fest, zumal auch eine gewisse Ausweitung der Beleuchtung keine ganznächtlige Vollausschaltung gewährleisten kann. Dabei sei auch darauf hingewiesen, dass andere Städte und Gemeinden die Beleuchtung komplett abgeschaltet haben, worauf bewusst verzichtet wurde. Auch vor diesem Hintergrund erscheint der Gemeinde die Entscheidung weiterhin ausgewogen. Vor dem Hintergrund des nach wie vor stark von fossilen Energieträgern abhängigen Energiemixes in Deutschland und der Klimakrise ist es auch weiterhin absolut sinnvoll, möglichst viel Energie einzusparen. Hinzu kommen weitere Umweltschutzaspekte, wie z. B. der Insektenschutz, der ebenfalls gesetzlich verankert ist und reduzierte und angepasste Beleuchtungen erfordert. Unbestritten spielt auch ein monetärer Aspekt eine Rolle: Es geht um ca. 30.000 Kilowattstunden pro Jahr, die mit der Maßnahme voraussichtlich eingespart werden können. Bei den Strompreisen, welche die Gemeinde (mit Steuermitteln) bezahlen muss, stellt dies - gerade auch in für den Gemeindehaushalt sehr angespannten Zeiten - kein unerhebliches Einsparpotential dar. Insofern bitten wir die Bürgerschaft um Verständnis, dass Ausweitungen der Beleuchtung derzeit für die Gemeinde nicht angezeigt sind. Wenn Ihnen eine Leuchte auffällt, die defekt ist, können Sie diese gerne über den Schadensmelder auf der Homepage der Gemeinde oder dem Ortsbauamt im Rathaus telefonisch unter 977-141 melden.

Vorgezogener Redaktionsschluss

Aufgrund des Feiertages am Mittwoch, 01. November (Allerheiligen) wird der Redaktionsschluss auf Dienstag, 31. Oktober, 12.00 Uhr vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung.
Fink GmbH Druck und Verlag

Pacht 2023

Wir erinnern daran, dass am 01. November 2023 die Pacht für das Jahr 2023 für die von der Gemeinde Pliezhausen gepachteten Grundstücke zur Zahlung fällig wird. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die festgesetzten Beträge zum Fälligkeitstermin abgebucht. Die Direktzahler werden gebeten, die Pacht rechtzeitig bei der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. eine Überweisung auf das Konto Nr. 1 305 814 bei der Kreissparkasse Reutlingen, Bankleitzahl 640 500 00, IBAN: DE11 6405 0000 0001 3058 14, BIC: SOLADES1REU mit Angabe des Buchungszeichens vorzunehmen.

Widerspruchsrecht bei der Bekanntgabe von Einwohnerdaten

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Fortsetzung auf Seite 5

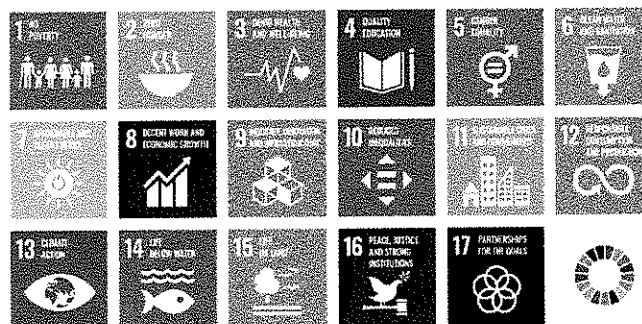


SDGs - Deutschland auf dem vierten Platz

Die Sustainable Development Goals (SDGs) oder Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (UN) sind ein ehrgeiziger Plan zur Bewältigung der drängendsten globalen Herausforderungen. Sie wurden im Jahr 2015 von allen 193 UN-Mitgliedsstaaten verabschiedet und sollen bis zum Jahr 2030 erreicht werden. Diese Ziele repräsentieren eine Verpflichtung, die Welt zu einem besseren Ort für alle zu machen, indem sie Armut, Ungleichheit, Umweltzerstörung und andere dringende Probleme angehen. Die Einhaltung der SDG-Ziele ist von entscheidender Bedeutung, und jeder von uns trägt eine Verantwortung dazu bei. In New York haben die Vereinten Nationen nun nach acht Jahren bewertet, wie weit man gekommen ist. Die Halbzeitbilanz zu den SDGs fällt düster aus. Dabei steht Deutschland noch vergleichsweise gut da.



SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



Die 17 SDG-Ziele decken eine breite Palette von Themen ab, darunter Armutsbekämpfung, Ernährungssicherheit, Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung, sauberes Wasser, bezahlbare und saubere Energie, nachhaltige Städte und Gemeinden, Klimaschutz, Lebensmittelproduktion und vieles mehr. Diese Ziele sind miteinander verknüpft und sollen sicherstellen, dass niemand zurückgelassen wird, während wir gleichzeitig unseren Planeten schützen.

Aber wie werden die Ziele auf globaler und nationaler Ebene überprüft?

Hierzu gibt es zwei Instrumente, zum einen haben die UN 231 Indikatoren festgelegt, zu denen jährliche Berichte veröffentlicht werden. Zum anderen sind alle Regierungen selbst aufgefordert, darüber zu berichten, was sie auf nationaler Ebene tun, um die SDGs zu erreichen. Diese freiwilligen Überprüfungen werden jährlich in New York vorgestellt und diskutiert.

Die Weltgemeinschaft hat bisher bei der Hälfte der 140 Unterzielen, für die aussagekräftige Daten vorliegen, bislang nur unzureichende Fortschritte erzielt, bei 30 % geht der Trend sogar in die falsche Richtung.

Die Vereinten Nationen bewerten für zehn Ziele „moderately improving“, fünf bleiben „significant challenges“ bei den Zielen Nachhaltiger Konsum und Produktion und Maßnahmen zum Klimaschutz sind es sogar große Herausforderungen. Auch Deutschland hat noch keines der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erreicht. Zwar kann sich Deutschland auf dem diesjährigen SDG-Gipfel in New York auf einem guten 4. Rang präsentieren (hinter Finnland, Schweden und Dänemark). Der Dachverband der deutschen Umweltverbände fordert in puncto SDGs viel mehr Verbindlichkeit und fordert die Bundesregierung hierzu auf.

Die Einhaltung der SDG-Ziele der UN ist von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung einer nachhaltigen und gerechten Zukunft für alle. Es liegt in unserer Verantwortung, diese Ziele zu unterstützen und Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu erreichen. Die SDGs bieten eine klare Roadmap für positive Veränderungen, und es liegt an jedem von uns, unseren Teil dazu beizutragen. Nur durch gemeinsame Anstrengungen können wir eine Welt schaffen, die für zukünftige Generationen lebenswert ist.

Lesen Sie mehr hierzu unter:





PLIEZHAUSEN

belebt
bewegt begeistert

Die Gemeinde Pliezhausen ist eine attraktive Gemeinde mit ca. 10.000 Einwohnern. Sie liegt verkehrsgünstig, hat vielfältige Bildungs-, Sozial- und Kultureinrichtungen und verfügt über einen hohen Freizeitwert. Zum **1. Januar 2024** sucht die Gemeinde Pliezhausen (eine) engagierte und aufgeschlossene Person(en) für die

Mittagsbetreuung am Otwin Brucker Schulzentrum (m/w/d)

Stellenbeschreibung:

Dabei handelt es sich um ein offenes Angebot für die Kinder der Klassen 5 bis 9. Ein Team von zwei Personen gibt den Schülerinnen und Schülern Zeit und Raum für Spiele, Beschäftigung, Bewegung und Chillen bis zum Nachmittagsunterricht. Auch die Unterstützung bei Hausaufgaben ist Teil der Stelle. Darüber hinaus hilft das Team bei Ausflügen der Eingangsklassen, bei der Durchführung von Jugend trainiert für Olympia und kooperiert mit den offenen Angeboten der Schulsozialarbeit. Die Mittagsbetreuung findet hauptsächlich im Bewegungs- und Begegnungsraum des Schulzentrums statt.

Ihre Arbeitszeiten:

Die Arbeitszeit erstreckt sich inklusive Vor- und Nachbereitungszeit von ca. 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr von Montag bis Donnerstag (nur an Schultagen). Der Stellenumfang liegt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 15. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: Bewerbungen@pliezhausen.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen in der Personalabteilung Frau Andrea Kettner (Tel.: 07127/977-180) sehr gerne zur Verfügung.



Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, die die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG).

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Datenübermittlung umfasst Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Marktplatz 1, 72124 Pliezhausen, eingelegt werden. Hierzu kann ein beim Einwohnermeldeamt erhältlicher Vordruck verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bereits früher eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit, d.h. eine Datenübermittlung findet nicht statt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Ausstellung von Reisepässen, Personalausweisen und Kinderreisepässen

Reisepässe und Personalausweise werden zentral durch die Bundesdruckerei in Berlin ausgestellt. Diese Bearbeitung dauert ca. 4 bis 6 Wochen. Personalausweise und Reisepässe können bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, (Zimmer 0.5 oder 0.6), beantragt werden. Zu diesen Anträgen wird je ein aktuelles Passbild benötigt. Dieses muss biometrisch, also frontal, aufgenommen werden, ein Passbild im Halbprofil ist nicht ausreichend. Für den Personalausweis wie auch für den Reisepass müssen, ab 6 Jahre, Fingerabdrücke abgegeben werden.

Die Gebühr beträgt beim Reisepass 60 Euro, bei Personen die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 37,50 Euro.

Beim Personalausweis beträgt die Gebühr 37 Euro, bei Personen die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 22,80 Euro.

Die Reisepässe und Personalausweise sind jeweils 10 Jahre gültig, für Antragsteller unter 24 Jahren 6 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich, die Personalausweise und Reisepässe müssen danach neu beantragt werden. Bitte überprüfen Sie, ob Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis abgelaufen ist oder in absehbarer Zeit abläuft. Sollte dies zutreffen, empfehlen wir, die neuen Reisepässe und Personalausweise frühzeitig, möglichst 4 bis 6 Wochen vor der Ablauffrist, zu beantragen. Auch Ihre Kinder müssen bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen.

Nähere Informationen zu den Einreisebestimmungen finden Sie im Internet auf der Seite des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de.

Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen beträgt nur noch ein Jahr. Mehrmalige Verlängerungen um jeweils ein Jahr bleiben zulässig. Bereits vor dem 01. Januar 2021 beantragte Kinderreisepässe behalten ihre Gültigkeit. Kinderreisepässe können längstens bis zum 12. Lebensjahr ausgestellt werden. Zur Beantragung wird ein aktuelles biometrisches Lichtbild und der entsprechende Antrag (zu finden unter www.pliezhausen.de), von beiden Elternteilen unterschrieben, benötigt.

Bitte beachten Sie, dass Passbilder nach wie vor in ausgedruckter Form vorgelegt werden müssen. Die digitale Übersendung oder die Möglichkeit das Bild vor Ort zu machen ist derzeit noch nicht möglich.

Pferdeäpfel auf öffentlichen Straßen

Das Ordnungsamt erreichen immer wieder Beschwerden über die Hinterlassenschaften von Pferden auf öffentlichen Straßen. Es ist nicht nur so, dass diese unschön anzusehen sind, Pferdeäpfel auf Straßen können für andere Verkehrsteilnehmer durchaus auch gefährlich sein. Sollte es dadurch zu Unfällen mit Sach- oder Personenschaden kommen, sieht sich der Verantwortliche mit Haftungsansprüchen konfrontiert.

Die Verpflichtung zur Beseitigung ergibt sich aus § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Dieser besagt, dass auf öffentlichen Straßen Verschmutzungen verboten und zu beseitigen sind. Das Gesetz verlangt nicht eine sofortige, sondern eine unverzügliche Beseitigung, so dass der Reiter zum Stall zurückreiten und dann entsprechend ausgestattet die Pferdeäpfel entfernen kann. Wir bitten daher alle Reiter, Kutscher und Fuhrleute, deren Pferde auf öffentlichen Straßen Pferdeäpfel hinterlassen, diese auch zu beseitigen.



Bauordnungsrechtliche Anzeigepflicht bei der Teilung von Grundstücken

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass mit Inkrafttreten der novellierten Landesbauordnung für Baden-Württemberg seit 01. März 2015 die geplante Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, zwei Wochen vorher der unteren Baurechtsbehörde anzuzeigen ist. Die Teilung eines Grundstücks im Sinne dieser Vorschrift ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonst wie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, dass ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Die Anzeige ist formlos unter Beifügung eines Lageplans, auf dem die aktuellen und künftigen Grenzverläufe dargestellt sind, möglich. Untere Baurechtsbehörde für die Gemeinde Pliezhausen ist das Landratsamt Reutlingen, Kreisbauamt, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen. Gerne nimmt die Gemeindeverwaltung entsprechende Anzeigen entgegen und leitet diese an die untere Baurechtsbehörde weiter. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, keine Verhältnisse geschaffen werden dürfen, die dem Bauordnungsrecht widersprechen. Gemäß § 19 Abs. 2 des Baugesetzbuches gilt fernerhin, dass durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Verhältnisse entstehen dürfen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen. Falls Sie die Teilung eines Grundstücks beabsichtigen, wenden Sie sich bitte bei Fragen möglichst frühzeitig an das Bauverwaltungsamt (Tel. 977-151).

Dringend Wohnraum gesucht

Aufgrund zahlreicher Kriegs-, Klima-, und Hungerkatastrophen flüchten weiterhin sehr viele Menschen nach Deutschland. Auch unsere kommunale Aufnahmeverpflichtung ist weiterhin sehr hoch. Um dieser Aufnahmeverpflichtung nachzukommen, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Die Gemeinde Pliezhausen sucht dringend freien Wohnraum zur Unterbringung der Geflüchteten. Dabei schließen die Wohnungsgeber den Mietvertrag direkt mit der Gemeinde ab. Falls Sie die Möglichkeit haben, Wohnraum zur Verfügung zu stellen, können Sie sich gerne an Herrn Hegmann von unserem Ordnungsamt, Tel. 977-126 oder E-Mail: bjoern.hegmann@pliezhausen.de, wenden. Es sollte sich dabei möglichst um abgeschlossenen Wohnraum handeln, da mit einem längeren Zeitraum der Unterbringung gerechnet werden muss.

Abwasserzweckverband Merzenbachtal



Auslegung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Merzenbachtal für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merzenbachtal, Sitz: 72766 Reutlingen-Mittelstadt, Rathaus, am 30. Januar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.197.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.197.700
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0

1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0

2. im Finanzhaushalt mit dem

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.188.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.047.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	141.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	100.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-200.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-100.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	41.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	100.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-141.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-41.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 100.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 Euro

§ 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage wird entsprechend der Verbandssatzung festgesetzt auf 1.287.600 Euro
davon im Ergebnishaushalt 1.187.600 Euro
davon im Finanzhaushalt 100.000 Euro

§ 6 Deckungsfähigkeit

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwand (unechte Deckungsfähigkeit) gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 24. Juli 2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen genehmigt.

Gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die aktuelle Haushaltssatzung mit dem aktuellen Haushaltsplan in der Zeit vom 27. Oktober 2023 bis 01. Dezember 2023 im Bezirksamt Mittelstadt, Neckartenzlinger Straße 26, Reutlingen-Mittelstadt, im Rathaus Pliezhausen, Marktplatz 1, Pliezhausen und im Rathaus Walddorfhäslach, Hauptstraße 9, Walddorfhäslach-Walddorf während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

gez. Wilhelm Haug

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Merzenbachtal

Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Merzenbachtal für das Jahr 2021

Aufgrund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Abwasser-



zweckverbandes den Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit folgenden Werten festgestellt:

		Euro
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	809.938 Euro
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-809.938 Euro
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0 Euro
1.4	Außerordentliche Erträge	0 Euro
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0 Euro
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4. und 1.5)	0 Euro
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0 Euro
2.	Finanzrechnung	
2.1	Ergebniswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	796.958 Euro
2.2	Ergebniswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-642.177 Euro
2.3	Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	154.781 Euro
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.655 Euro
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-57.452 Euro
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-55.797 Euro
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	98.984 Euro
2.8	Summe der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	65.000 Euro
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-161.554 Euro
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-96.554 Euro
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	2.430 Euro
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0 Euro
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	23.812 Euro
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	2.430 Euro
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	26.242 Euro
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	31.506,49 Euro
3.2	Sachvermögen	1.054.697,86 Euro
3.3	Finanzvermögen	53.487,71 Euro
3.4	Abgrenzungsposten	0 Euro
3.5	Nettoposition	0 Euro
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	1.139.692,06 Euro
3.7	Basiskapital u. Kapitalrücklage	136.338,49 Euro
3.8	Rücklagen	0 Euro
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0 Euro
3.10	Sonderposten	57.221,13 Euro
3.11	Rückstellungen	0 Euro
3.12	Verbindlichkeiten	946.132,44 Euro
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0 Euro
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	1.139.692,06 Euro

Der Jahresabschluss 2021 mit Rechenschaftsbericht ist gemäß 95 GemO in der Zeit von 27. Oktober 2023 bis 01. Dezember 2023 im Bezirksamt Mittelstadt, Neckartenzlinger Straße 26,

Reutlingen-Mittelstadt, im Rathaus Pliezhausen, Marktplatz 1, Pliezhausen und im Rathaus Walddorfhäslach, Hauptstraße 9, Walddorfhäslach-Walldorf während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Landratsamt Reutlingen informiert



Der Umtausch von Führerscheinen: Umtauschfrist zum Januar 2024

Für den Umtausch auf den in der Europäischen Union einheitlichen und fälschungssichereren Führerschein gelten verschiedene Fristen. Bis zum 19. Januar 2024 müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, umgetauscht werden. Betroffen sind nicht nur die grauen und rosafarbenen Führerscheine, sondern auch Kartenführerscheine, die noch keine 15-jährige Befristung haben.

Führerscheine, die nach dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen nicht umgetauscht werden, da sie bereits der neuen Norm entsprechen.

Wann müssen die Führerscheine umgetauscht werden?

Wurde der Führerschein vor dem 31. Dezember 1998 ausgestellt, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Geburtsjahr des Führerscheininhabers.

Geburtsjahr des Führerscheininhabers	Umtauschfrist bis spätestens
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Juli 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Wer vor 1953 geboren ist, muss den Führerschein erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins. Die Führerscheinstelle bittet aufgrund der Auslastung darum, diese Anträge derzeit noch nicht zu stellen. Wurde der Führerschein nach dem 01. Januar 1999 ausgestellt, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Umtauschfrist bis spätestens
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Wie funktioniert der Umtausch der Führerscheine?

Wer seinen Führerschein umtauschen möchte, hat zwei Möglichkeiten zur Auswahl: den Direktversand von der Bundesdruckerei nach Hause oder die Abholung in der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamts Reutlingen.

Die Umtauschgebühr beträgt in der Regel 25,30 Euro, beim Direktversand zusätzlich 5,00 Euro.

Diese können bei Abholung des Führerscheins im Landratsamt bezahlt werden. Wer sich für den Direktversand entscheidet, bekommt den Gebührenbescheid per Post.

In einigen Städten und Gemeinden im Landkreis können der Antrag und die Unterlagen zum Umtausch auch im Bürgerbüro abgegeben werden. Dies ist bei den nachfolgenden Rathäusern möglich: Bad Urach, Dettingen, Eningen unter Achalm, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Metzingen, Pfronstetten, Pliezhausen, Römerstein, St. Johann, Sonnenbühl, Trochtelfingen, Walddorfhäslach, Wannweil und Zwiefalten.

Wichtig ist, dass der Antrag im Rathaus des eigenen Wohnsitzes gestellt wird. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an das Landratsamt weiter.

Wer sich für den Direktversand entscheidet, muss den "Antrag auf Umtausch" ausfüllen sowie das Kreuz bei "Direktversand"



setzen. Außerdem sind erforderlich: ein aktuelles biometrisches Passbild, die Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie der Original-Führerschein.

Alle Unterlagen müssen zusammen an das Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen geschickt werden. Sobald der Antrag auf Umtausch bearbeitet ist, erhält der Antragsteller seinen Original-Führerschein entwertet mit einem Aufkleber über die Dauer der Befristung zurück. Der Original-Führerschein behält seine Gültigkeit nach der Entwertung bis der neue EU-Kartenführerschein von der Bundesdruckerei per Einwurf-Einschreiben zugestellt wird.

Wer sich für einen Umtausch im Landratsamt entscheidet, benötigt ebenfalls den "Antrag auf Umtausch" sowie ein aktuelles biometrisches Passbild, die Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie eine Kopie des aktuellen Führerscheins. Alle Unterlagen müssen zusammen an das Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen geschickt werden. Wer sich gegen den Direktversand entschieden hat, muss den neuen Führerschein persönlich in der Fahrerlaubnisbehörde abholen und den alten Führerschein abgeben oder entwerthen lassen. Alternativ kann auch eine bevollmächtigte Person den neuen EU-Kartenführerschein abholen.

Wer seinen neuen Führerschein im heimischen Rathaus beantragt hat, kann seinen Führerschein im Rathaus auch wieder abholen.

Sobald der neue Führerschein zur Abholung bereitliegt, erhalten die Antragsteller*innen eine Benachrichtigung mit der Bitte um eine Terminbuchung zur Abholung des neuen Führerscheins. Eine Terminvereinbarung bevor die Benachrichtigung vorliegt, ist nicht möglich.

Aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen durch den "Pflichtumtausch", kann es bei Nichtauswahl des Direktversands zu Verzögerungen kommen bis der neue EU-Kartenführerschein zur Abholung vorliegt.

Den Antrag für den Umtausch sowie weitere Informationen stehen unter <https://www.kreis-reutlingen.de/fahrerlaubnis> sowie auf der Startseite der Homepage des Landratsamtes bereit.

In den Rathäusern der Städte und Gemeinden liegt der Antrag ausgedruckt zum Ausfüllen aus.

Wilde Wochen 2023 - Wild aus der Region

Die Wilden Wochen im Landkreis Reutlingen sind wieder da. In den kommenden Wochen bieten Gastronomiebetriebe Wild in den unterschiedlichsten Variationen an. Zeit also für eine besondere Einkehr mit Verwöhnfaktor.

Wie schon in den vergangenen Jahren können auch Wildteile bezogen werden, um daheim ein leckeres Gericht zu zaubern. Vom klassischen Braten und Ragout zum Burgerpatty, Kurzgebratenem vom Grill oder auch mal gefüllte Rehröllchen, der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Neben der Auslage bei der Gastronomie und den Metzgereien gibt es im Landkreis Reutlingen auch verschiedene Verkaufsautomaten, die mit Wild bestückt werden. Vakuumiert, gekühlt oder tiefgefroren kann Wild gut gelagert werden.

Wild gibt's fast das ganze Jahr. Wichtig ist, sich das gewünschte Teilstück schon frühzeitig zu sichern, denn wie der Name schon sagt, Wild lebt "wild" und ist somit nicht immer verfügbar. Die Hauptjagdzeit von Reh- und Schwarzwild ist im Herbst und Winter. Aber da verhindert auch immer mal wieder das Wetter einen Jagderfolg für die Jägerinnen und Jäger. Daher gilt auch hier, wer ein ganzes Stück kaufen möchte sollte sich frühzeitig an einen Jäger oder eine Jägerin wenden. Oftmals wird die Decke vom Reh oder die Schwarte des Wildschweins durch den Jäger oder die Jägerin abgezogen. Die Portionierung übernehmen viele Käuferinnen und Käufer selbst, um sich das Fleisch "selbst zu erarbeiten". Wichtig ist es allerdings, das Fleisch zunächst reifen zu lassen. Um eine gute Fleischqualität zu erreichen, muss das Fleisch entweder einige Tage in der Kühlung hängen oder portioniert und vakuumiert für einige Tage im Kühlschrank gela-

gert werden. Mit dem Einfrieren wird der Prozess der Fleischreifung gestoppt.

Mit der Jagd erfüllt die Jägerschaft eine wichtige Aufgabe in unserer Kulturlandschaft. Durch angepasste Wildbestände können die Schäden in der Landwirtschaft, z. B. durch Wildschweine, eingegrenzt werden. Da Rehwild im Wald gerne junge Bäume anknabbert, muss ihr Bestand in einem Rahmen gehalten werden. So kann die natürliche Waldverjüngung gefördert und ein zentraler Beitrag zum klimastabilen Waldumbau geleistet werden. Mit der Abnahme von Wildbret unterstützt jede und jeder die heimische Jägerschaft bei der Erfüllung dieser wichtigen Zukunftsaufgabe. Egal ob als ganzes Stück, Einzelteile oder über einen Restaurantbesuch und zwar fast das ganze Jahr.

Fragebogenaktion zu Long Covid geht in eine weitere Runde

"Long Covid": nach Beginn der vom Land geförderten umfassenden Studie zu bleibenden Beschwerden nach einer akuten Covid-19-Infektion werden jetzt nochmals Fragebögen versandt, um die Situation nach der Omicron-Welle besser beurteilen zu können - die ausgefüllten Fragebögen können bis Ende Oktober zurückgeschickt werden. Mitmachen ist wichtig. Medizin und Wissenschaft brauchen dringend solche Daten.

Die Universitätskliniken des Landes und die Gesundheitsämter der entsprechenden Regionen haben Mitte August eine weitere Phase der vom Land Baden-Württemberg geförderten Studie zu verzögerter Heilung und bleibenden Beschwerden nach einer akuten Covid-19-Infektion gestartet. An die im letzten Sommer in diesen Regionen an Corona erkrankten Menschen wurden jetzt Fragebögen versandt, die nahezu identisch mit denen sind, die bereits Ende 2021 versandt wurden - damals an Menschen, die sich im Winter 2020/21 infiziert hatten, jetzt an Menschen, die sich letzten Sommer infiziert haben - zum Ende der Omicron-Welle.

"Wir hoffen sehr und bitten darum, dass alle, die einen Fragebogen zugeschickt bekommen haben, auch tatsächlich an der Erhebung teilnehmen", sagt Frau Dr. Siri Göpel, die als Oberärztin am Tübinger Universitätsklinikum die dortige Covidnachsorge-Ambulanz leitet und von Beginn an bei der Studie dabei ist. "Eine sehr hohe Teilnehmerate ist wichtig, um repräsentativ zu sein und zuverlässig Angaben zu diesem Krankheitsbild machen zu können" ergänzen die Leiterinnen der Gesundheitsämter Frau Dr. Birgit Walter-Frank (Tübingen), Frau Dr. Kersten Wolfers (Reutlingen) und Leiter Dr. Benedict Blankenhorn (Zollernalbkreis). Die Fragen sollten bitte in jedem Fall auch dann beantwortet werden, wenn die Infektion mild verlief und/oder alle Beschwerden wieder komplett verschwunden sind.

Wie in der vorherigen Untersuchung werden mit der jetzigen Erhebung Informationen zur damaligen (Juli 2022) akuten SARS-CoV-2-Infektion, zur Entwicklung der Beschwerden bis heute und zur aktuellen Gesundheitssituation und Lebensqualität abgefragt. Das Projekt wird erneut auch in den Regionen um Freiburg, Heidelberg und Ulm gestartet. Das Ausfüllen des Fragebogens dauert nicht länger als 15 Minuten. Ein portofreier Rückschlag liegt bei. Die Bögen werden zunächst an die Studienzentrale in Freiburg geschickt und in Ulm eingeleitet und ausgewertet. Der Datenschutz ist gewährleistet, persönliche Daten werden nicht weitergegeben.

Die Forscherinnen und Forscher wollen über den Vergleich der neuen mit den damaligen Daten herausfinden, ob "Long Covid" ähnlich häufig wie in den vorherigen Corona-Wellen war, und ähnliche oder vielleicht andere Beschwerden verursacht. Nur mit dieser neuen großen bevölkerungsbezogenen Studie in Baden-Württemberg gelingt es, zu einem besseren Verständnis des Krankheitsbildes und Entwicklung von Behandlungsmöglichkeiten beitragen zu können.

Eine ganze Reihe von Patientinnen und Patienten berichtet von einer verzögerten Heilung und bleibenden Beschwerden über Wochen bis Monate nach einer akuten SARS-CoV-2-Infektion. In der ersten Phase der baden-württembergischen so genannten EPILOC-Studie (Epidemiologie von Long Covid) wurde ermittelt, dass die Häufigkeit von langanhaltenden Beschwerden nach



COVID-19 beträchtlich ist, jedoch bei einer Reihe von Menschen die Beschwerden auch ohne medizinische Behandlung wieder abklingen. Bei anderen bleiben die Beschwerden bestehen, und die Erkrankung kann zu dauernder Arbeitsunfähigkeit und manchmal sogar Pflegebedürftigkeit führen. Die medizinische Untersuchung von einigen der EPILOC-Studienteilnehmenden in Tübingen und den anderen baden-württembergischen Universitätskliniken haben bisher nicht zu eindeutigen Ergebnissen geführt, warum dies individuell so unterschiedlich ist, und mit welchen Untersuchungen zum Beispiel im Labor eine solche Vorhersage des weiteren Verlaufs möglich ist. Wie Göpel berichtet, ist das Corona-Virus selbst jedenfalls nicht mehr nachweisbar - auch nicht bei Menschen, die schwere anhaltende Beschwerden haben. Es sind aber noch nicht alle Untersuchungsergebnisse verfügbar.

Das Land Baden-Württemberg hat den Forscherinnen und Forschern nun weitere Mittel genehmigt, mit denen die Untersuchungen im Labor erweitert werden können. Die Universitätskliniken bündeln hierzu erneut ihre Expertise und Kapazitäten, und Göpel wie auch die beteiligten Ärztinnen und Ärzte der anderen Standorte sind zuversichtlich, dass dabei sehr wichtige Befunde bezüglich der Ursachen von "Long Covid" identifiziert werden können. Das gesamte EPILOC-Team ist extrem motiviert und engagiert bei der Durchführung und Auswertung der teilweise sehr komplexen Untersuchungen, berichtet Professor Winfried Kern vom Universitätsklinikum Freiburg, Sprecher der Studiengruppe.

Währenddessen soll aber die Erhebung per Fragebogen zur Omicron-Welle bereits gestartet werden. Die Forscherinnen und Forscher wollen wissen, ob "Long Covid" nach den letzten SARS-CoV-2-Infektionen ähnlich verläuft und die bisherigen und nun erwartbaren neuen wissenschaftlichen Ergebnisse auch auf die aktuelle Situation übertragbar sind. Auch die Gesundheitsämter halten die Ergebnisse der Studien und der neuen Erhebung für sehr wichtig. Auch an sie tritt man mit vielen Fragen zu Pandemiefolgen und "Long Covid" heran. Walter-Frank und ihre Kollegin Wolfers und ihr Kollege Blankenhorn schätzen es sehr, dass die Untersuchungen zusammen mit den Universitätskliniken in bester Kooperation und unter Berücksichtigung der verschiedenen Regionen durchgeführt werden. Sie wünschen sich zusammen mit allen ihren Mitarbeitenden eine besonders hohe Teilnahme der Menschen in den Regionen Tübingen, Reutlingen und Zollernalbkreis.

Digitale Archivsprechstunde des Kreisarchivs Reutlingen

Das Stadtarchiv Reutlingen ist eine Fundgrube für die Geschichte von Stadt und Region und das älteste noch bestehende Archiv im Landkreis Reutlingen. Stadtarchivleiter Dr. Roland Deigendesch gibt einen Überblick zu Geschichte und Besonderheiten des bis ins ausgehende 13. Jahrhundert zurückreichenden Archivs und seiner Bestände. Durch die vielfältigen wirtschaftlichen und politischen Bezüge der einstigen Reichsstadt in die Region sind nicht nur neuere Akten, sondern gerade auch die alten Bestände eine Fundgrube für orts- und personengeschichtliche Fragestellungen weit über die Stadt hinaus. Ein Highlight ist die 2023 gestartete Onlineseite des Stadtarchivs, unter anderem mit den Bilderschatzen der Reutlinger Fotohäuser Näher und Dohm, auch sie mit vielen Fundstellen zum Landkreis Reutlingen.

Generell gibt es bei den Archiven immer mehr Fotos, Karten, Pläne, Dokumente und Archivgut online. In der Archivsprechstunde wird gezielt darauf eingegangen wie diese Datenbanken für die Familienforschung genutzt werden können. Im Anschluss haben die Teilnehmenden wieder die Möglichkeit, Fragen zu diesen oder auch anderen Themen der Familienforschung zu stellen. Andere Fragen könnten beispielsweise lauten: Wie helfen mir die alten Fotografien im Familienalbum bei der Erstellung meines Stammbaums weiter? Um was handelt es sich bei dem vergilbten Dokument meiner Großeltern? Auf dem Dachboden habe ich einen alten Gegenstand meiner Vorfahren gefunden, was verrät er mir über ihr Leben und ihren Alltag? Wie unterstützt das Kreisarchiv die Recherchen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für Familien- und Heimatforschung interessieren?

Die Archivsprechstunde findet am Dienstag, 31. Oktober, von 19.30 bis 20.30 Uhr online statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Der Link zum Webex-Meeting ist auf der Internetseite <https://www.kultur-machen.de/archivsprechstunde> hinterlegt und lautet: <https://kreis-reutlingen.webex.com/kreis-reutlingen/j.php?MTID=mad744fa96e37949b3ddebe256cac0cb7>

Die Teilnahme ist auch per Telefoneinwahl unter der Festnetznummer 06 19/67 81 97 36 möglich. Dann ist nur noch über die Telefontastatur die Meeting-Kennnummer 2793 859 4649 einzugeben, um der Veranstaltung beitreten zu können.

Sonstige Behörden

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg informiert (LUBW)

Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – rund ein Drittel der Arten sind in Baden-Württemberg gefährdet

Baden-Württemberg beheimatet eine beeindruckende Vielfalt an Farn- und Blütenpflanzen. Insgesamt sind hier 2.260 Arten zu finden. Allerdings ist es um ihren Bestand nicht gut bestellt. Mit 801 Arten gelten rund ein Drittel der Farn- und Blütenpflanzen gefährdet. Diese ernüchternden Zahlen stammen aus der nun veröffentlichten, aktualisierten Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen, die von der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg herausgegeben wird.

Für die Gefährdung von Pflanzenarten gibt es zahlreiche Ursachen. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die daraus resultierende Anreicherung von Stickstoff in den Böden und in der Luft wirkt sich auf zahlreiche Pflanzenarten besonders stark aus. Werden extensive Landnutzungsformen aufgegeben, verschwinden Standorte, die für die Artenvielfalt wichtig sind. Auch der Flächenverbrauch durch Bebauung ist eine wesentliche Ursache für den Rückgang der Artenvielfalt im Land.

Weniger gefährdet als vor 20 Jahren sind Arten, die gegenüber Wärme und Trockenheit tolerant sind, wie manche Orchideenarten. So haben sich beispielsweise die Bestände des Pyramiden-Knabenkraut in den letzten beiden Jahrzehnten durch Maßnahmen zum Erhalt von Magerrasen stabilisiert und infolge von Klimaveränderungen ausgebreitet.

Ackerwildkräuter, wie der Zwerg-Gauchheil, gehören dagegen zu den Pflanzengruppen, bei denen sich die Gefährdungssituation insgesamt verschärft hat. Neben Arten seltener Offenland-Lebensräume hat sich auch bei einigen Waldarten die Situation verschlechtert, darunter Waldorchideen wie Kriechstängel und Frauenschuh.

Bei der intensiven floristischen Erforschung der baden-württembergischen Landschaft wurden auch mehrere bislang als verschollen eingestufte Arten wiederentdeckt, darunter das Doldige Wintergrün.

In der 220-seitigen Publikation werden alle in Baden-Württemberg heimischen Arten der Farn- und Blütenpflanzen hinsichtlich ihrer Gefährdung eingestuft. Die Einstufung erfolgt sowohl bezogen auf das gesamte Land als auch auf die sieben naturräumlichen Regionen in Baden-Württemberg. Die vorliegende Publikation schreibt die vorangegangene Fassung aus dem Jahr 1999 fort. Die 4. Fassung der Roten Liste steht als PDF-Datei zum Herunterladen im Publikationsdienst der LUBW auf der folgenden Webseite kostenlos zur Verfügung: <https://pd.lubw.de/10445>. Im Laufe des IV. Quartals 2023 wird eine kostenpflichtige gedruckte Fassung vorliegen und kann dann an derselben Stelle bestellt werden.





Altenzentrum Haus am Schulberg

Schulberg 8-14 · 72124 Pliezhausen · Tel. 98 00 15
E-Mail: altenzentrum-pliezhausen@gmx.de

Ein großer Mensch ist, wer sein Kinderherz nicht verliert.
(Mencius)

Willkommen im Café Kännle! Genießen Sie doch mal ein paar Stündchen mit Freunden oder Familie im gemütlichen Café mit einem leckeren Stück Zwiebelkuchen mit Speck, dazu Traubensaft oder Most oder auch einem Stück Kuchen der Saison und feine Kaffee-Spezialitäten. Die Wirtin Monika Mack und die ehrenamtlichen Helferinnen freuen sich auf Sie. Geöffnet (außer an Feiertagen) ist Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr, Tel. 8 97 12.



Montag, 30. Oktober

10.00 bis 11.00 Uhr Sturzprävention (TSV) Clubraum

Dienstag, 31. Oktober

10.00 bis 11.00 Uhr Fit durch Bewegung (BV) Clubraum

Mittwoch, 01. November - Feiertag - Café geschlossen

Donnerstag, 02. November

10.00 bis 11.00 Uhr Gedächtnistraining (BV) Café Kännle

14.00 bis 17.00 Uhr Spielnachmittag (BV) Café Kännle

Sonntag, 05. November

15.00 bis 17.00 Uhr Sonntags-Café:

Benefiz-Konzert der Querflötistinnen im Café Kännle

Alle Sonntags-Café-Termine:

05. November, 15.00 bis 17.00 Uhr

Querflöten-Ensemble - Junge Querflötistinnen musizieren unter der Leitung v. E. Eberle (Café bereits ab 14.00 Uhr geöffnet)

19. November, 14.00 bis 17.00 Uhr

Alles über und mit Akkordeon/Mundharmonika mit Herrn Steinhäuser

10. Dezember, 14.00 bis 17.00 Uhr

Scherenschnitte mit Herrn Zügel

Frau Schmieder - Offene Altenarbeit (OA) - ist zuständig unter anderem für die Gestaltung des Programmes in der Begegnungsstätte und die Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein Altenhilfe e. V. sowie organisatorische Aufgaben. Frau Schmieder ist erreichbar: Dienstag 13.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr, Telefon: 98 00 15, E-Mail: altenzentrum-pliezhausen@gmx.de.

Der Pflegestützpunkt (PSP) "Haus am Schulberg" ist eine unabhängige Beratungsstelle für Senioren, pflegende Angehörige und Pflegebedürftige. Ratsuchende bekommen kostenlose Hilfe in Fragen rund um die Pflege, Betreuung und Versorgung. **Frau Wiese** informiert montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr. Frau Wiese ist unter Tel. 98 00 15 zu erreichen, E-Mail: pflegestuetzpunkt@pliezhausen.de

Bürgerverein Altenhilfe e.V.

Tätentalweg 12 · 72124 Pliezhausen · Tel. 98 01 65
E-Mail: buergerverein-pliezhausen@gmx.de



1. Hilfe-Schulung für unsere Ehrenamtlichen

Tagaus tagein haben wir es mit unseren älteren Mitbürgern und Mitbürgerinnen zu tun und sorgen uns um ihr Wohlergehen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir wissen, was bei akuten Ereignissen zu tun ist und wir über die notwendigen Hilfestellungen Bescheid wissen.

Am Donnerstag, 23. November von 18.30 bis ca. 20.30 Uhr wollen wir deshalb eine 1. Hilfe-Schulung in Kooperation mit dem DRK-Ortsverein anbieten. In kleinen Gruppen wird v.a. über Symptome bei Herzinfarkt und Schlaganfall gesprochen, die Reanimation

(insbesondere auch mit Defi) geübt und die stabile Seitenlage aufgefrischt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Allerdings wird eine verbindliche Anmeldung über die Bürgerverein-Kontaktdaten (Tel. 980 165 oder buergerverein-pliezhausen@gmx.de) gefordert.

Wenn Sie auch etwas Abwechslung und Geselligkeit wünschen - besuchen Sie doch einfach eine unserer vielen Aktivitäten oder Gruppenangebote.

Sie finden sie unter der Rubrik "Altenzentrum - Offene Altenarbeit" in der Wochen- bzw. Monatsübersicht; gekennzeichnet mit BV (= **B**ürger**V**erein)

Merken Sie sich bitte schon jetzt den Termin für den **nächsten Seniorenkreis am Dienstag, 07. November ab 14.00 Uhr im Kännle** vor....

Krankenpflegeverein Pliezhausen

Birkenweg 3 · 72124 Pliezhausen · Tel. 8 91 66
E-Mail: KPV-Pliezhausen@web.de

Anerkennungsprämie für die Sozialstation

Eine motivierte und qualifizierte Belegschaft unserer Sozial- und Diakoniestation in Pliezhausen ist Grundvoraussetzung für ein umfassendes Leistungsangebot in der ambulanten Pflege. Es erscheint uns wichtiger denn je, die Sozialstation beziehungsweise den Trägerverein auch dabei zu unterstützen, ein möglichst attraktives Arbeitsumfeld anzubieten, um genügend qualifiziertes Personal rekrutieren, aber auch die bewährten und hoch motivierten Fachkräfte halten zu können. Dass dies dringend notwendig ist zeigt ja die allgemein bekannte angespannte Personallage in der Pflege. Der Ausschuss des Krankenpflegevereins hat daher kürzlich weitere umfangreiche finanzielle Förderungen unserer Sozialstation beschlossen. So beteiligen wir uns im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten zur Hälfte am jährlichen Urlaubsgeld für die Bediensteten und haben einen namhaften Betrag für ein noch auszurichtendes Mitarbeiterfest bereitgestellt. Das nach wie vor sehr hohe Engagement aller Beschäftigten im täglichen Betrieb rund um die ambulante Pflege ist uns auch dieses Jahr eine extra Anerkennung in Form "Pliezhäuser Gutscheine" wert. Die Gutscheine im Wert von insgesamt 2.000 Euro wurden dieser Tage vom 1. Vorsitzenden, Harald Reichenecker an die Leiterin der Sozialstation, Mary Rauchmann, und den Geschäftsführer des Trägervereins der Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen-Walddorfhäslach, Steffen Sautter übergeben.

Die Förderung der Sozialstation durch den Krankenpflegeverein steht damit quasi auf drei Säulen: Zum einen werden - wofür zunächst die Mitgliederbeiträge verwendet werden - die selbst zu tragenden Kosten von Mitgliedern bei der ambulanten Pflege wie beispielsweise Investitionskosten, für Hilfsmittel oder für die akute Wundversorgung übernommen. Weiter bezuschussen wir Personalkosten der Sozialstation, die durch allgemeine Leistungen wie den Gesprächskreis pflegende Angehörige oder die Betreuungsgruppe entstehen und die der gesamten Bevölkerung zugute kommen. Und schließlich liegt uns - wie eingangs beschrieben - die gezielte Unterstützung des Personals und des Arbeitgebers zur Gewinnung und dem "Festhalten" qualifizierter Mitarbeitenden am Herzen. Hier übernehmen wir beispielsweise auch Fortbildungskosten oder Zuschüsse zur Kinderbetreuung und gewähren gerne auch die genannten besonderen Prämien.

Ein solcher finanzieller Kraftakt ist allerdings nur möglich, wenn möglichst viele fördernde Mitglieder mit einem vergleichsweise überschaubaren Jahresbeitrag in der Summe für ein ausreichendes Finanzpolster sorgen. Dank sehr großzügiger Spenden - für die wir uns an dieser Stelle ganz besonders bedanken - sind wir in der Lage, auch die vorher beschriebenen zusätzlichen Fördermaßnahmen zu beschließen und so die Sozial- und Diakoniestation auf breiter Basis finanziell zu unterstützen.

Darum: machen Sie Werbung für den Krankenpflegeverein! Werden Sie Mitglied im Krankenpflegeverein oder schenken Sie jemandem eine Mitgliedschaft bei uns!



Ihre Mitgliedschaft wirkt generationsübergreifend, vor Allem dann, wenn Sie selbst noch keine Leistungen der Sozialstation benötigen. Der jährliche Förderbeitrag beträgt zur Zeit 15,00 Euro für Einzelpersonen und 20,00 Euro für Paare/Familien. Beitritts-erklärungen können Sie von unserer Informationsseite auf der Homepage der Gemeinde unter "Kultur & Freizeit - Vereine" herunterladen. Sie erhalten Sie zudem auch bei der Sozialstation, im Rathaus Pliezhausen oder bei der Vereinsleitung.

mediothek pliezhausen



Angebote der Mediothek

Herbstbasteln in der Mediothek

Freitag, 03. November 2023, 15.30 bis 17.00 Uhr

Für Kinder von 6 bis 9 Jahren.

Kommt vorbei und bastelt mit! Gespenster, Laternen, Kastanienfiguren...

Bitte anmelden bis Donnerstag 02. November 2023.

Lesung in Kooperation mit der SchönBuchHandlung

Markus Orths zu Gast in der Mediothek.

Freitag, 10. November 2023, 18.30 Uhr in der Mediothek.

Markus Orths liest aus seinem Buch "Mary & Claire".

Karten für die Lesung gibt es in der SchönBuchhandlung und in der Mediothek.

Im Vorverkauf 9,00 Euro und an der Abendkasse 10,00 Euro.

Die Online-Angebote der Mediothek:

- Katalog und Konto (Stöbern und Entdecken, Verlängerung, Vor-merkung)
- eAusleihe Neckar-Alb (E-Books, E-Audios, E-Music, E-Magazine, E-Papers und E-Learning zum Download)
- OverDrive Baden-Württemberg (englische E-Books und E-Audios zum Download)

Öffnungszeiten der Mediothek:

Dienstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 10.30 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Friedrichstraße 50, 72124 Pliezhausen, Tel. 977-230

E-Mail: mediothek@pliezhausen.de

Homepage: www.mediothek.pliezhausen.de

Instagram: https://www.instagram.com/medi_pliezhausen/

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Musikschule Pliezhausen



Büro-Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Mittwoch und Freitag geschlossen

Baumsatzstraße 2, Tel. 955400, Fax 9554025

E-Mail: info@musikschule-pliezhausen.de

Homepage: www.musikschule-pliezhausen.de

Herbstferien

In den Herbstferien ist die Musikschule von 30. Oktober bis 05. November geschlossen. Der Unterricht beginnt wieder regulär ab Montag, 06. November. Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern schöne und erholsame Ferien!

Bereitschaftsdienste



Ärztlicher Notfalldienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst (in Vertretung des Hausarztes) erreichen Sie an Wochenenden und Feiertagen sowie werktags ab 18.00 Uhr unter der Tel. 116 117.

Nur bei lebensbedrohlichen Notfällen rufen Sie den Notarzt: Tel. 112.

HNO-ärztlicher Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis am Universitätsklinikum Tübingen - HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 08.00 bis 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. 07 61/120 120 00

Krankentransport, Rettungsdienst, Notarzt

DRK-Rettungsleitstelle Reutlingen,

Tel. 0 71 21/1 92 22

Apothekenbereitschaft

Dienstbereitschaft von 08.30 bis 08.30 Uhr Folgetag.

Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten fällt eine Notdienstgebühr von 2,50 Euro an. Es werden nur ärztliche Rezepte beliefert und dringend benötigte Medikamente abgegeben. Die nächstgelegene dienstbereite Apotheke können Sie auch kostenlos unter Tel. 08 00/002 28 33 oder unter www.aponet.de erfragen.

Freitag, 27. Oktober

Apotheke Ohmenhausen, Gomaringer Straße 33, Ohmenhausen, Tel. 0 71 21/9 16 60

Linden-Apotheke, Schlossstraße 1, 72793 Pfullingen,

Tel. 0 71 21/7 13 10

Apotheke am Rathaus, Schulberg 5, 72124 Pliezhausen,

Tel. 0 71 27/8 02 12

Samstag, 28. Oktober

Bahnhof-Apotheke, Kaiserstraße 11, Reutlingen, Tel. 0 71 21/49 00 11

Markt-Apotheke, Marktplatz 2, Neckartenzlingen,

Tel. 0 71 27/9 20 80

Sonntag, 29. Oktober

Lindach Apotheke, Lindachstraße 5, Reutlingen,

Tel. 0 71 21/27 08 68

Hofbühl-Apotheke, Metzinger Straße 16, Metzingen,

Tel. 0 71 23/43 82

Montag, 30. Oktober

Apotheke Rommelsbach, Egerststraße 13, Reutlingen,

Tel. 0 71 21/9 65 40

Laiblin-Apotheke, Laiblinplatz 10, Pfullingen,

Tel. 0 71 21/75 46 46

Dienstag, 31. Oktober

Albtal-Apotheke, Albstraße 2, Reutlingen, Tel. 0 71 21/8 20 17 95

Apotheke Riederich, Metzinger Straße 2, Riederich,

Tel. 0 71 23/93 28 96

Mittwoch, 01. November

Apotheke in der Kaiserpassage, Kaiserpassage 8, Reutlingen,

Tel. 0 71 21/31 03 03

Linden-Apotheke, Lindenstraße 13, Bempflingen,

Tel. 0 71 23/93 24 09

Donnerstag, 02. November

Gartenstadt-Apotheke, Dresdner Platz 1, Orschel-Hagen,

Tel. 0 71 21/9 65 70

Giftnotruf

Giftnotrufzentrale, Tel. 07 61/1 92 40

Anonyme Alkoholiker

Tel. 0 71 23/18 18 0

Tel. 0 70 71/61 09 99

Telefonseelsorge

Tel. 08 00/1 11 01 11

Tel. 08 00/1 11 02 22



Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen-Walddorfhäslach

Häusliche Pflege/Krankenpflege
Hauswirtschaft/Betreuung/Familienpflege
Frau Mary Rauchmann
Schulberg 8-14
Tel. (AB): 0 71 27/8 03 62
E-Mail: mail@sozialstation-pliezhausen.de
Bürozeiten:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bundesweites Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

Tel. 0 80 00/11 60 16



Pliezhausen

Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Am Käppele", Pliezhausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Oktober 2023 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Am Käppele", Pliezhausen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 20. September 2023.



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i. V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 25. Oktober 2023

gez.
Christof Dold
Bürgermeister



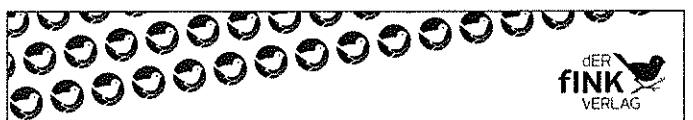
Rübgarten

Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Rübgarten

Am Dienstag, 07. November 2023 und 05. Dezember 2023 sind wir jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr für Sie vor Ort.

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Frau Rapp können Sie gerne für ein Gespräch unter Tel. 89 03 19 erreichen und bei Bedarf auch einen persönlichen Termin mit ihr vereinbaren.





Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Riedweg", Rübgarten - Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Oktober 2023 die im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Riedweg", Rübgarten, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 04. Oktober 2023.

Die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i. V.m. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 25. Oktober 2023

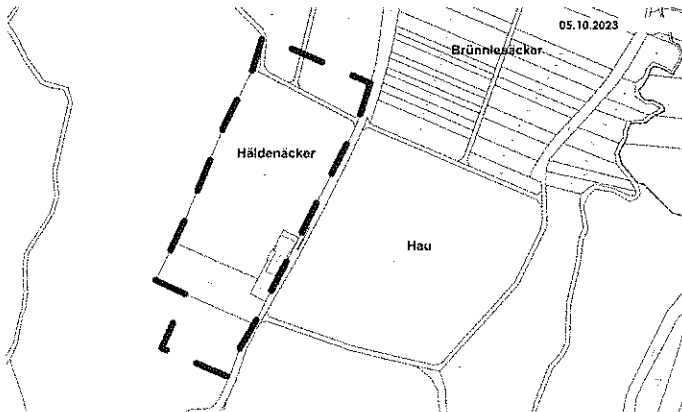
gez.
Christof Dold
Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Sportgelände Rübgarten" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Oktober 2023 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Sportgelände Rübgarten" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V.m. § 74 Abs. 7 LBO

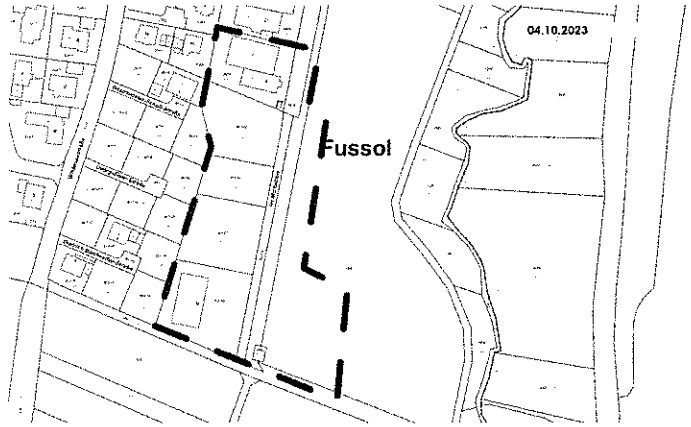


als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 05. Oktober 2023.



2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Michelreis IV (eingeschränktes Gewerbegebiet)", Rübgarten - Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Oktober 2023 die 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Michelreis IV (eingeschränktes Gewerbegebiet)", Rübgarten, gemäß § 74 Abs. 6 LBO als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 04. Oktober 2023.



Die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i. V.m. § 74 Abs. 7 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 25. Oktober 2023

gez.
Christof Dold
Bürgermeister

Die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i. V.m. § 74 Abs. 6 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn inner-



halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 25. Oktober 2023

gez.

Christof Dold
Bürgermeister



Gniebel

Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Gniebel

Am Dienstag, 14. November 2023 und 12. Dezember 2023 sind wir jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr für Sie vor Ort.

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Frau Henne können Sie gerne für ein Gespräch unter Tel. 88 95 06 erreichen und bei Bedarf auch einen persönlichen Termin mit ihr vereinbaren.



Dörnach

Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Dörnach

Am Dienstag, 21. November 2023 und 19. Dezember 2023 sind wir jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr für Sie vor Ort.

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Frau Hennig können Sie gerne für ein Gespräch unter Tel. 8 03 23 erreichen und bei Bedarf auch einen persönlichen Termin mit ihr vereinbaren.

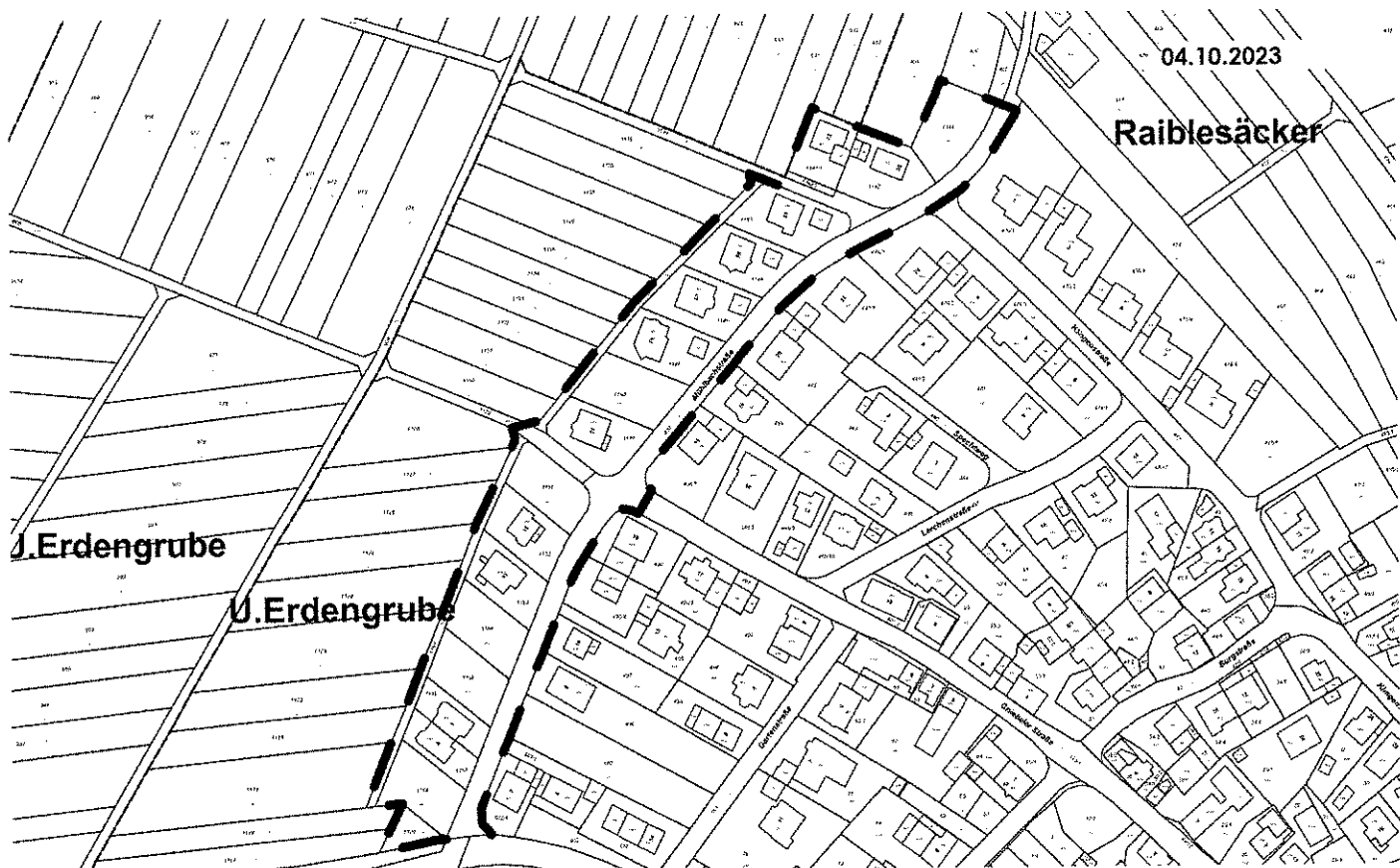
Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Nordwestlich der Mühlbachstraße - 2023", Dörnach, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB - Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Oktober 2023 die im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Nordwestlich der Mühlbachstraße - 2023", Dörnach, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 04. Oktober 2023.

Die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i. V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach





§ 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 25. Oktober 2023

gez.

Christof Dold

Bürgermeister



Schulnachrichten

Otwin Brucker Schulzentrum

Friedrichstraße 50, 72124 Pliezhausen
Tel. 977-200 und 977-201

Einladung zum Elterninformationsabend Klasse 4: Weiterführende Schulen

Welche weiterführende Schule soll mein Kind nach Klasse 4 besuchen?

Welche Möglichkeiten bietet unser Schulsystem in Baden-Württemberg und welche weiterführenden Schulen gibt es eigentlich? Wenn Sie sich diese Fragen vielleicht stellen, können wir Ihnen an diesem Abend ganz sicher einen guten Einblick und Überblick geben.

Herzlich eingeladen sind die Eltern aus Pliezhausen, Rübgarten, Gniebel und Dörnach, die jetzt ein Kind in der 4. Klasse haben. Der Informationsabend findet am 21. November 2023 um 19.00 Uhr in unserer Mensa in Pliezhausen statt.

Darüber hinaus stehen Ihnen alle Referenten und Personen der Schulleitungen für Ihre Fragen und Anregungen zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Was sonst noch interessiert

KulturPass-App für 18-Jährige 200 Euro Kultur-Budget für Dich

Mit dem KulturPass kannst Du vielfältige lokale Kulturangebote wahrnehmen. Wenn Du im Jahr 2023 deinen 18. Geburtstag feierst (Geburtsjahr 2005), dann erhältst Du ein Budget von 200 Euro. Dieses Budget kannst Du für Konzerte, Kino-, Muse-

ums- und Theaterbesuche oder für den Kauf von Büchern und Platten nutzen. Ab Deinem 18. Geburtstag steht Dir das Budget zur Verfügung.

So funktioniert die Registrierung

- Habe deine persönliche 6-stellige PIN vom Personalausweis parat
- Noch keine PIN? Dann im PIN-Brief deine 5-stellige Transport-PIN freimachen
- Die 6-stellige PIN kann auch im Rathaus im Einwohnermeldeamt neu vergeben werden
- AuweisApp2 herunterladen und Personalausweis registrieren Vorteile für Dich
- 200 Euro Budget für Dich
- Finde Konzerte, Ausstellungen, Bücher, Vinyl und vieles mehr
- Entdecke neue Kulturangebote in der KulturPass-App

Entdecke Deinen KulturPass

Noch mehr Informationen zum KulturPass findest Du hier:

www.kulturpass.de

Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg informiert REHADAT-Broschüre zu Long COVID

Die Reihe REHADAT-Wissen hat eine neue Ausgabe zum Thema Berufliche Teilhabe von Menschen mit Long COVID herausgebracht. Die Online-Broschüre mit dem Titel "Von wegen nur ein Schnupfen!" erklärt, wie Long COVID-Betroffene am Arbeitsleben teilhaben können. Es gibt praktische Tipps zur beruflichen Wiedereingliederung und zur Arbeitsgestaltung. Interviews und Statements ermöglichen konkrete Einblicke in den Arbeitsalltag Betroffener. Ebenso wird über das Krankheitsbild informiert. Bei Long COVID geht es um die Spät- oder Langzeitfolgen nach einer Coronainfektion, wie beispielsweise Erschöpfung, Gedächtnisprobleme oder Schmerzen. Laut REHADAT gilt dies für mindestens zehn Prozent der Infizierten.

Der Leitfaden "Von wegen nur ein Schnupfen!" ist kostenlos und barrierefrei unter www.rehadat-wissen.de/ausgaben/12-long-covid abrufbar. REHADAT ist ein zentrales, unabhängiges und langjähriges Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln mit inzwischen 14 Portalen, vielen Publikationen, Apps und Seminaren rund um berufliche Teilhabe und Inklusion.

Arzt-Patienten-Forum

ADHS - Diagnose und Therapie

Welche Prävention und Therapie gibt es bei ADHS? Diese und andere Fragen beantworten Fachärzte beim Arzt-Patienten-Forum. Veranstalter ist die vhs Bad Urach-Münsingen in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW). Die Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) ist das häufigste von mehreren Syndromen im Kindes- und Jugendalter, bei denen Schwächen in der Aufmerksamkeitsfokussierung und Konzentration, Erregbarkeit, Unruhe und vor allem die Impulsivität eine zentrale Rolle spielen. Die Störung kann noch im Erwachsenenalter behandlungsbedürftig sein.

Ziel des Vortrags ist, einen aktuellen Überblick über das praktische Vorgehen in der Diagnostik und Therapie von ADHS sowie mögliche Präventionsansätze aufzuzeigen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, dem Referenten Fragen zu stellen.

Termin: Donnerstag, 09. November 2023, 19.30 bis 21.30 Uhr
Veranstaltungsort: Altes Oberamt, Raum 101, Marktplatz, 72574 Bad Urach

Eintritt: 3,00 Euro

Anmeldung erforderlich unter Tel. 0 71 25/89 98 oder unter www.vhsbm.de

Rentenversicherung



Kontenklärung: So prüfen Sie den Versicherungsverlauf Ihrer Rente

Die gesetzliche Rente berechnet sich nach dem Verdienst. Aber nicht nur: Rentenpunkte gibt es zum Beispiel auch für die Kindererziehung. Damit unter dem Strich das herauskommt, was zusteht,